

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

5. Jahrgang

Schorfheide, den 17.10.2008

Nummer 10 / 2008

INHALT DES AMSTBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen

Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 16 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“	Seite 1
Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Gemeindevertretung in der Gemeinde Schorfheide	Seite 2
Bekanntmachung des Wahlergebnisses im OT Altenhof	Seite 4
Bekanntmachung des Wahlergebnisses im OT Böhmerheide	Seite 4
Bekanntmachung des Wahlergebnisses im OT Eichhorst	Seite 4
Bekanntmachung des Wahlergebnisses im OT Finowfurt	Seite 5
Bekanntmachung des Wahlergebnisses im OT Groß Schönebeck	Seite 6
Bekanntmachung des Wahlergebnisses im OT Klandorf	Seite 6
Bekanntmachung des Wahlergebnisses im OT Lichterfelde	Seite 7
Bekanntmachung des Wahlergebnisses im OT Schluff	Seite 7
Bekanntmachung des Wahlergebnisses im OT Werbellin	Seite 8
Bekanntmachung - Planfeststellung für den Neubau eines Radweges	Seite 8
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schorfheide	Seite 9
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 33 „Müllerland“ gemäß § 13 a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 12
Genehmigung des Bebauungsplans (BBP) Nr. 5 „Böhmerheide“ – 1. Änderung	Seite 13
Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens	Seite 14

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 03.09.2008	Seite 17
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 36. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 10.09.2008	Seite 18
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009	Seite 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 16 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“

Die im Rahmen der Offenlage des 2. Entwurfs des VBP Nr. 16 und der Begründung einschließlich integriertem Umweltbericht eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.09.2008 behandelt und unter Beschluss-Nummer BA/0508/08 abgewogen.

Zum Entwurf haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit gleichem Inhalt abgegeben. Diese Personen können das Ergebnis der Abwägung ihrer Stellungnahme

während der Sprechzeiten

Dienstag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr und
Freitag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

oder

nach vorheriger Vereinbarung unter der Telefonnummer 03335-453417 während der übrigen Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11

einsehen.

Im Ergebnis der Abwägung, das heißt im Ergebnis der Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen, hat die Gemeindevertretung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einen Bebauungsplan umgewidmet und ihn als Satzung beschlossen.



Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Schorfheide, 16.09.2008

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der **Kommunalwahl / Gemeindevertretung** am **28/ September 2008** in der **Gemeinde Schorfheide**

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	9020
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	4645
Ungültige Stimmzettel:	175
Gültige Stimmen:	13217
Zahl der Sitze:	33

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
DIE LINKE	2934	7
CDU	841	2
SPD	1352	3
FDP	567	2
Bündnis Schorfheide	5484	14
DVU	329	1
BKB	1291	3
BVB / Freie Wähler Schorfheide	419	1

Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

DIE LINKE	
Bewerber/-in	Stimmen
Vogler, Brigitta	272
Tillmann, Manfred	783
Sellke, Marianne	115
Hartwig, Hann-Dieter	297
Wulff, Gundula	49
Moritz, Peter	100
Steinke, Kordula	274
Büttgen, Wilfried	47
Grassow, Gudrun	197
Bolduan, Bernhard	90
Seewald, Brigitte	42
Pepinski, Henry	87
Schulze, Arnold	91
Bornberg, Rainer	132
Winkelmann, Bernd	266
Jacoby, Ulrich	25
Hildebrandt, Günter	67

CDU	
Bewerber/ in	Stimmen
Bender, Wilfried	358
Waldstein, Roland	110
Dr. Schmidt, Rüdiger	143
Pelzer, Monika	106
Burkert, Martin	91
Feierabend, Andreas	33

SPD	
Bewerber/-in	Stimmen
Devrient, René	357
Krawczyk, Claudia	55
Ehlers, Martin	201
Nicodem, Jürgen	160
Segeth, Reinhard	210
Esztergalyos, Marlies	208
Sander, Christel	49
Lehmann, Silvana	34
Ulrich, Kay	31
Fiedler, Wolfgang	28
Mielzarek, Dieter	19

FDP	
Bewerber/-in	Stimmen
Römer, Hans Immo	294
Settekorn, Sylvia	81
Uhlig, Gerald	101
Settekorn, Hendrik	91

Bündnis Schorfheide	
Bewerber/-in	Stimmen
Westerkamp, Wilhelm	705
Kirchhoff, Lothar	318
Hoffmann, Ralf	370
Bester, Dietrich	971
Schubert, Guido	586
Malkus, Wolfram	263
Post, Dieter	202
Wurmsee, Sylvio	179
Grothe, Andreas	71
Langner, Heike	86
Biederstedt, Berndt	245
Tschacher, Marco	222
Fritsch, Axel	200
Butzke, Andreas	53
Lunow, Hans-Joachim	62
Wichmann, Thomas	193
Schorsch, Manfred	209
Hochwald, Michael	30
Preuß, Frank	85
Salomon, Peter	43
Cornelius, Heidrun	72
Berger, Ralf-Uwe	113
Grimm, Ulrich	206

DVU	
Bewerber/-in	Stimmen
Blank, Nadine	115
Mann, Sybille	122
Mann, Enrico	92

BKB	
Bewerber/-in	Stimmen
Kinner, Heinz	546
Klein, Günter	165
Christian, Hans-Joachim	132
Sternberg, Helmut	88
Wolff, Winfried	32
Janz, Jeannine	36
Normann, Volker	28
Freiberger, Norbert	42
Gärtner, Wulf	166
Wille, Gerd	56

BVB / Freie Wähler Schorfheide	
Bewerber/-in	Stimmen
Jakobi, Ilona	120
Madeja, Johannes	243
Holzenger, Brigitte	56

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

DIE LINKE
Tillmann, Manfred
Hartwig, Hann-Dieter
Steinke, Kordula
Vogler, Brigitta
Winkelmann, Bernd
Grassow, Gudrun
Bornberg, Rainer

CDU
Bender, Wilfried
Dr. Schmidt, Rüdiger

SPD
Devrient, René
Segeth, Reinhard
Esztergalyos, Marlies

FDP
Römer, Hans Immo
Uhlig, Gerald

Bündnis Schorfheide
Bester, Dietrich
Westerkamp, Wilhelm
Schubert, Guido
Hoffmann, Ralf
Kirchhoff, Lothar
Malkus, Wolfram
Biederstedt, Berndt
Tschacher, Marco
Schorsch, Manfred
Grimm, Ulrich
Post, Dieter
Fritsch, Axel
Wichmann, Thomas
Wurmsee, Sylvio

DVU
Mann, Sybille

BKB
Kinner, Heinz
Gärtner, Wulf
Klein, Günter

BVB / Freie Wähler Schorfheide
Madeja, Johannes

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

DIE LINKE
Selke, Marianne
Moritz, Peter
Schulze, Arnold
Bolduan, Bernhard
Pepinski, Henry
Hildebrandt, Günter
Wulff, Gundula
Büttgen, Wilfried
Seewald, Brigitte
Jacoby, Ulrich

CDU
Waldstein, Roland
Pelzer, Monika
Burkert, Martin
Feierabend, Andreas

SPD
Ehlers, Martin
Nicodem, Jürgen
Krawczyk, Claudia
Sander, Christel
Lehmann, Silvana
Ulrich, Kay
Fiedler, Wolfgang
Mielzarek, Dieter

FDP
Settekorn, Hendrik
Settekorn, Sylvia

Bündnis Schorfheide
Berger, Ralf-Uwe
Langner, Heike
Preuß, Frank
Cornelius, Heidrun
Grothe, Andreas
Lunow, Hans-Joachim
Butzke, Andreas
Salomon, Peter
Hochwald, Michael

DVU
Blank, Nadine
Mann, Enrico

BKB
Christian, Hans-Joachim
Sternberg, Helmut
Wille, Gerd
Freiberger, Norbert
Janz, Jeannine
Wolff, Winfried
Normann, Volker

BVB / Freie Wähler Schorfheide
Jakobi, Ilona
Holzenger, Brigitte

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat
am 28. September 2008
im Ortsteil Altenhof

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	510
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	291
Ungültige Stimmzettel:	12
Gültige Stimmen:	827
Zahl der Sitze:	3

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

	Stimmen	Sitze
DIE LINKE	116	0
FDP	145	1
Bündnis Schorfheide	430	2
BKB	136	0

Zahl der auf jede Bewerberin und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen

DIE LINKE	
Bewerber/in	Stimmen
Schulze, Arnold	82
Seewald, Brigitte	34

FDP	
Bewerber/in	Stimmen
Römer, Hans Immo	145

Bündnis Schorfheide	
Bewerber/in	Stimmen
Malkus, Wolfram	313
Ohlendorf, Steve	117

BKB	
Bewerber/in	Stimmen
Normann, Volker	45
Freiberger, Norbert	91

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

FDP
Römer, Hans Immo

Bündnis Schorfheide
Malkus, Wolfram
Ohlendorf, Steve

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

FDP
keine

Bündnis Schorfheide
keine

Schorfheide, 17.10.2008
Braun, Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat
am 28. September 2008
im Ortsteil Böhmerheide

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	191
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	146
Ungültige Stimmzettel:	7
Gültige Stimmen:	413
Zahl der Sitze:	3

Zahl der auf jede Bewerberin und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen

DIE LINKE	
Bewerber/in	Stimmen
Büttgen, Wilfried	47
Wulff, Gundula	33
Jacoby, Ulrich	34

Bündnis Schorfheide	
Bewerber/in	Stimmen
Post, Dieter	162
Lunow, Hans-Joachim	32
Kruschwitz, Kerstin	21
Schmidt, Gerhard	84

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

	Stimmen	Sitze
DIE LINKE	114	1
Bündnis Schorfheide	299	2

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

DIE LINKE
Büttgen, Wilfried

Bündnis Schorfheide
Post, Dieter
Schmidt, Gerhard

Schorfheide, 17.10.2008
Braun, Wahlleiterin

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

DIE LINKE
Jacoby, Ulrich
Wulff, Gundula

Bündnis Schorfheide
Lunow, Hans-Joachim
Kruschwitz, Kerstin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat
am 28. September 2008
im Ortsteil Eichhorst

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	412
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	313
Ungültige Stimmzettel:	11
Gültige Stimmen:	897
Zahl der Sitze:	3

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

	Stimmen	Sitze
DIE LINKE	157	0
SPD	170	1
Bündnis Schorfheide	219	1
BKB	351	1

Zahl der auf jede Bewerberin und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen

DIE LINKE	
Bewerber/in	Stimmen
Pepinski, Henry	157

SPD	
Bewerber/in	Stimmen
Jahnke, Jens	170

Bündnis Schorfheide	
Bewerber/in	Stimmen
Wurmsee, Sylvio	219

BKB	
Bewerber/in	Stimmen
Gärtner, Wulf	223
Tumbasz, Dan	78
Wille, Gerd	50

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

SPD
Jahnke, Jens

Bündnis Schorfheide
Wurmsee, Sylvio

BKB
Gärtner, Wulf

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

DIE LINKE
keine

SPD
keine

Bündnis Schorfheide
keine

BKB
Tumbasz, Dan
Wille, Gerd

Schorfheide, 17.10.2008
Braun, Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der
am
im

Wahl zum Ortsbeirat
28. September 2008
Ortsteil Finowfurt

ist wie folgt ermittelt worden:

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	4059
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	1898
Ungültige Stimmzettel:	60
Gültige Stimmen:	5443
Zahl der Sitze:	7

	Stimmen	Sitze
DIE LINKE	1228	2
CDU	403	1
SPD	359	0
Bündnis Schorfheide	2363	3
DVU	219	0
BKB	871	1

Zahl der auf jede Bewerberin und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen

DIE LINKE	
Bewerber/in	Stimmen
Tillmann, Manfred	697
Grassow, Gudrun	233
Bornberg, Rainer	197
Hildebrandt, Günter	101

CDU	
Bewerber/in	Stimmen
Waldstein, Roland	219
Burkert, Martin	184

SPD	
Bewerber/in	Stimmen
Ehlers, Martin	359

Bündnis Schorfheide	
Bewerber/in	Stimmen
Westerkamp, Wilhelm	720
Hoffmann, Ralf	413
Kirchhoff, Lothar	281
Langner, Heike	127
Grete, Christian	88
Fritsch, Axel	245
Butzke, Andreas	69
Hochwald, Michael	49
Schorsch, Manfred	256
Cornelius, Heidrun	115

DVU	
Bewerber/in	Stimmen
Blank, Nadine	80
Mann, Enrico	75
Mann, Sybille	64

BKB	
Bewerber/in	Stimmen
Kinner, Heinz	452
Klein, Günter	156
Christian, Hans-Joachim	112
Sternberg, Helmut	91
Wolff, Winfried	60

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

DIE LINKE
Tillmann, Manfred
Grassow, Gudrun

CDU
Waldstein, Roland

Bündnis Schorfheide
Westerkamp, Wilhelm
Hoffmann, Ralf
Kirchhoff, Lothar

BKB
Kinner, Heinz

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

DIE LINKE
Bornberg, Rainer
Hildebrandt, Günter

CDU
Burkert, Martin

Bündnis Schorfheide
Schorsch, Manfred
Fritsch, Axel
Langner, Heike
Cornelius, Heidrun
Grete, Christian
Butzke, Andreas
Hochwald, Michael

BKB
Klein, Günter
Christian, Hans-Joachim
Sternberg, Helmut
Wolff, Winfried

Schorfheide, 17.10.2008
Braun, Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat
am 28. September 2008
im Ortsteil Groß Schönebeck

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	1602
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	830
Ungültige Stimmzettel:	31
Gültige Stimmen:	2355
Zahl der Sitze:	5

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

	Stimmen	Sitze
DIE LINKE	569	1
CDU	115	0
SPD	471	1
FDP	88	0
Bündnis Schorfheide	1112	3

Zahl der auf jede Bewerberin und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen

DIE LINKE	
Bewerber/in	Stimmen
Andresen, Hartmut	122
Sellke, Marianne	59
Moritz, Peter	82
Leonhardt, Dieter	92
Winkelmann, Bernd	214

CDU	
Bewerber/in	Stimmen
Pelzer, Monika	115

SPD	
Bewerber/in	Stimmen
Devrient, René	235
Krawczyk, Claudia	30
Esztergalyos, Marlies	134
Sander, Christel	21
Lehmann, Silvana	14
Fiedler, Wolfgang	19
Ulrich, Kay	18

FDP	
Bewerber/in	Stimmen
Uhlig, Gerald	88

Bündnis Schorfheide	
Bewerber/in	Stimmen
Buhrs, Hans-Joachim	296
Schubert, Guido	397
Schönfeld, Ilona	187
Müller, Carola	88
Wichmann, Thomas	144

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

DIE LINKE
Winkelmann, Bernd

SPD
Devrient, René

Bündnis Schorfheide
Schubert, Guido
Buhrs, Hans-Joachim
Schönfeld, Ilona

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

DIE LINKE
Andresen, Hartmut
Leonhardt, Dieter
Moritz, Peter
Sellke, Marianne

SPD
Esztergalyos, Marlies
Krawczyk, Claudia
Sander, Christel
Fiedler, Wolfgang
Ulrich, Kay
Lehmann, Silvana

Bündnis Schorfheide
Wichmann, Thomas
Müller, Carola

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat
am 28. September 2008
im Ortsteil Klandorf

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	198
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	134
Ungültige Stimmzettel:	2
Gültige Stimmen:	394
Zahl der Sitze:	3

Zahl der auf jede Bewerberin und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen

Bündnis Schorfheide	
Bewerber/in	Stimmen
Poller, Petra	123
Grimm, Ulrich	89
Pankratz, Angelika	110
Rücker, Andreas	72

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Bündnis Schorfheide
Poller, Petra
Pankratz, Angelika
Grimm, Ulrich

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Bündnis Schorfheide	394	3
---------------------	-----	---

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

Bündnis Schorfheide
Rücker, Andreas

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat
am 28. September 2008
im Ortsteil Lichterfelde

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	1713
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	802
Ungültige Stimmzettel:	21
Gültige Stimmen:	2315
Zahl der Sitze:	5

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

	Stimmen	Sitze
DIE LINKE	354	1
FDP	111	0
Bündnis Schorfheide	1850	4

Zahl der auf jede Bewerberin und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen

DIE LINKE	
Bewerber/in	Stimmen
Daenicke, Gisela	243
Fenske, Anett	111

FDP	
Bewerber/in	Stimmen
Settekorn, Sylvia	59
Settekorn, Hendrik	52

Bündnis Schorfheide	
Bewerber/in	Stimmen
Bester, Dietrich	901
Biederstedt, Berndt	242
Tschacher, Marco	207
Schöttler, Angelika	262
Ploschenz, Ulf	112
Kroll, Werner	84
Rottmann, Matthias	42

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

DIE LINKE
Daenicke, Gisela

Bündnis Schorfheide
Bester, Dietrich
Schöttler, Angelika
Biederstedt, Berndt
Tschacher, Marco

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

DIE LINKE
Fenske, Anett

Bündnis Schorfheide
Ploschenz, Ulf
Kroll, Werner
Rottmann, Matthias

Schorfheide, 17.10.2008
Braun, Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat
am 28. September 2008
im Ortsteil Schluff

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	89
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	62
Ungültige Stimmzettel:	7
Gültige Stimmen:	162
Zahl der Sitze:	3

Zahl der auf jede Bewerberin und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen

Aktiv für Schluff	
Bewerber/in	Stimmen
Behrendt, Antje	74
Gerhardt, Helga	43
Heins, Andrea	45

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aktiv für Schluff
Behrendt, Antje
Heins, Andrea
Gerhardt, Helga

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

	Stimmen	Sitze
Aktiv für Schluff	162	3

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

Aktiv für Schluff
keine

Schorfheide, 17.10.2008
Braun, Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat
am 28. September 2008
im Ortsteil Werbellin

ist wie folgt ermittelt worden:

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	246		Stimmen	Sitze
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	167	SPD	262	2
Ungültige Stimmzettel:	3	GRÜNE/B 90	86	0
Gültige Stimmen:	492	Bündnis Schorfheide	144	1
Zahl der Sitze:	3			

Zahl der auf jede Bewerberin und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen

SPD	
Bewerber/in	Stimmen
Nicodem, Jürgen	84
Segeth, Reinhard	178

GRÜNE/B 90	
Bewerber/in	Stimmen
Wapler, Christian-Martin	86

Bündnis Schorfheide	
Bewerber/in	Stimmen
Schweidler, Wolf-Dieter	58
Gessert, Thomas	86

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

SPD
Segeth, Reinhard
Nicodem, Jürgen

Bündnis Schorfheide
Gessert, Thomas

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

SPD
keine

Bündnis Schorfheide
Schweidler, Wolf-Dieter

Schorfheide, 17.10.2008
Braun, Wahlleiterin

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges im Zuge der Landesstraße 23 (L 23) vom Abzweig der Bundesstraße 2 (B 2) / L 23 bis zum Ortseingang Britz im Abschnitt 340 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+015), einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen der Gemeinde Schorfheide, des Amtes Britz-Chorin und der Stadt Eberswalde sowie weiterer trassenferner Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Parsteinsee im Landkreis Barnim

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 05. September 2008 - Az: 40.8 7173/23.2, ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg – VwVfGBbg – i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. März 2004, GVBl. I S. 78, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2008 (GVBl. S. 42) festgestellt worden.

Der o.g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 27.10.2008 bis einschließlich 26.11.2008

während der folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag 08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr,
Dienstag 08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr sowie
Freitag 08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfGBbg).

Schorfheide, den 11.09. 2008

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht



Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schorfheide

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schorfheide als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide vom 06. Februar 2008 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in den Ortsteilen Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schluff und Werbellin der Gemeinde Schorfheide.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. Park- und Waldanlagen der Ortsteile der Gemeinde Schorfheide,
 2. unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die der Öffentlichkeit zugänglichen Grünflächen, soweit sie nicht Teil der Straße sind, Spiel- und Sportflächen, Bühnen, Wertstoffsammelcontainerplätze, Ufer und Böschungen von Gewässern, gärtnerische Anlagen,
 3. die auf bzw. an öffentlichen Straßen befindlichen Wertstoffsammelcontainer, Abfallbehälter, Elektroverteiler und -schaltschränke, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzeinrichtungen, touristische Hinweisschilder, Bekanntmachungskästen, Geländer, Ruhebänke, Denkmäler, Skulpturen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehallen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Fenster, Mauern und Treppen öffentlicher Gebäude,

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

Das Verhalten in der Öffentlichkeit wird vom Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bestimmt. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Tische, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (3) Untersagt ist:
 - a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (z. B. Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Leitpfosten, Straßen- und Hinweisschilder, Bänke, Tische, Einfriedungen, Spiel- und Sportgeräte sowie Anpflanzungen) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder Gegenstände an ihnen anzubringen.
 - b) das Plakatieren an Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Straßen und Hinweisschildern,
 - c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen, Baustellen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - d) das Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Grünflächen
 - e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen,
 - f) die Benutzung von Verkehrsflächen oder Anlagen, insbesondere durch das Ablegen von Steinen, das Errichten von Pollern oder durch Anpflanzungen, zu behindern oder einzuschränken,
 - g) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen,
 - h) die gewerbliche Betätigung in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden.

§ 5**Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt.
- Unzulässig ist insbesondere auf den im § 2 Abs. 2 genannten Flächen
- das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Gegenständen,
 - das Waschen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen oder -teilen
 - das Reparieren von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Pannenhilfe,
 - das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, mit und ohne Motorantrieb, die nicht mehr fahrbereit bzw. nicht mehr zugelassen sind,
- (2) Halter oder Führer von Tieren haben zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (3) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 6**Schutzvorkehrungen an Grundstücken**

- Hecken sind so zu beschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Bäume und Sträucher, die in den Straßenraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,0 m über dem Gehweg und 4,5 m über der Fahrbahn freilassen.
- Einfriedungen, die an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzen, dürfen bis zu einer Höhe von 2,0 m über dem Boden nicht mit Stracheldraht oder anderen verletzunggefährdenden Vorrichtungen versehen werden.
- Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Verkehrsflächen oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven sind in einer solchen Höhe zu halten, dass durch sie der Verkehr nicht behindert wird.
- Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 7**Abdeckungen**

- Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gelegene Keller- und Versorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.
- Hinweisschilder für Medienträger (z. B. Wasser, Gas) dürfen nicht entfernt und versetzt werden.

§ 8**Gegenstände, Tore und Türen**

- Straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen und ähnliche Vorrichtungen müssen so befestigt sein, dass eine Gefährdung oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- Frisch gestrichene Gegenstände an Verkehrsflächen sowie in Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht werden.

§ 9**Nummerierung der Gebäude**

- Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenseitig an sichtbarer Stelle mit der ihm zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Bei Neubauten ist die Hausnummer unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes anzubringen.
- Bei Umnummerierungen darf das alte Nummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so unkenntlich zu machen, dass die alte Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 10**Halten und Führen von Hunden**

- Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht außerhalb eines eingefriedeten Grundstückes umherlaufen. Sie sind auf den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Pkt. 1 und 2, genannten Flächen an der Leine zu führen.
- Hunde dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie ein Halsband mit einer gültigen Steuermarke tragen.

§ 11

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Pkt. 1 und 2 genannten Flächen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

- a) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen,
- b) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z. B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft,
- c) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen,
- d) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, an Bushaltestellen und in Parkanlagen.

§ 12

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung
- 1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 verletzt
 - 2. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 missachtet,
 - 3. die Schutzvorkehrungen gem. § 6 nicht einhält,
 - 4. Keller und Versorgungsschächte nicht gem. § 7 Abs. 1 mit festen Abdeckungen versieht,
 - 5. Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrearmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 7 Abs. 2 verdeckt,
 - 6. Hinweisschilder für Medienträger gem. § 7 Abs. 3 entfernt oder versetzt,
 - 7. straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen oder ähnliche Vorrichtungen gem. § 8 nicht so befestigt, dass eine Gefährdung und

Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist,

- 8. bebaute Grundstücke nicht mit der zugeteilten Hausnummer gem. § 9 Abs. 1 versieht,
- 9. Hunde außerhalb eines befriedeten Grundstückes gem. § 10 Abs. 1 nicht an der Leine führt,
- 10. Hunde mitführt, die nicht gem. § 10 Abs. 2 ein Halsband mit einer gültigen Steuermarke tragen,
- 11. sich entgegen § 11 auf den im § 2 Abs. 1 u. Abs. 2, Pkt. 1 u. 2 genannten Flächen so verhält, dass andere gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, insbesondere durch
 - a) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen,
 - b) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z. B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft,
 - c) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen,
 - d) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, an Bushaltestellen und in Parkanlagen.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide in Kraft.

Schorfheide, den 14.02. 2008

i.V. Braun

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 33 „Müllerland“ gemäß § 13 a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.09.2008 unter Beschluss-Nr. BA/0506/08 bestätigte Entwurf des BBP Nr. 33 „Müllerland“ liegt mit Begründung

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

vom 27.10.2008 bis einschließlich 26.11.2008

zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag	08 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ Uhr und 13 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Uhr,
Dienstag	08 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ Uhr und 13 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Uhr sowie
Freitag	08 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten

(Dienstag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr, Donnerstag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr, sowie Freitag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr) zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide abgegeben werden.

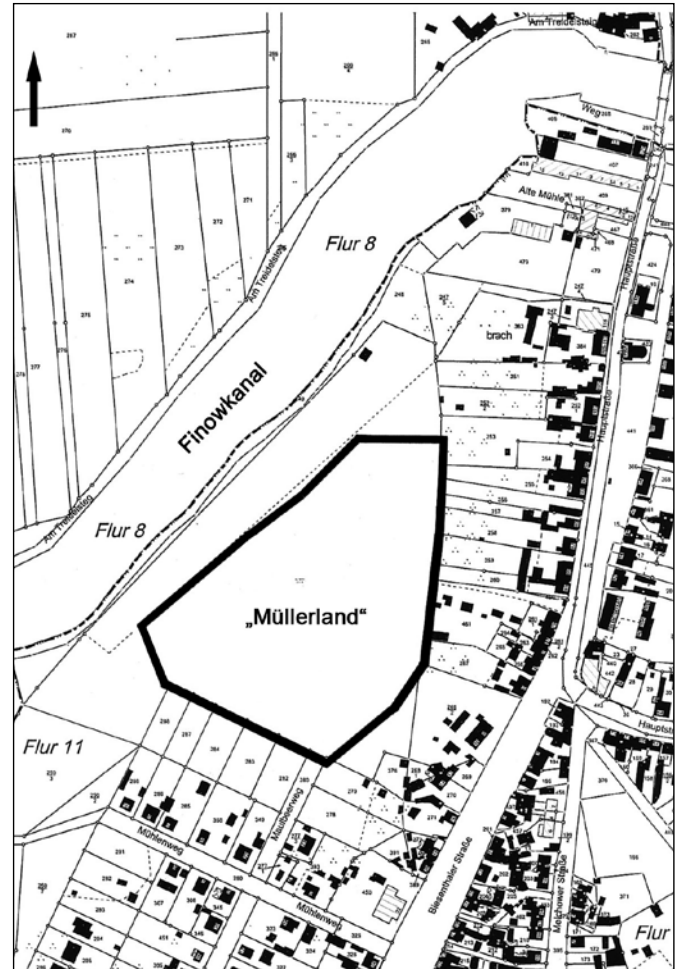
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 4a Absatz 6 BauGB).

Der Entwurf der Planzeichnung sowie die Begründung können in dieser Zeit zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.barnim.de unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht in der Nähe eines europäischen Schutzgebietes. Es liegt im Bereich des Naturpark Barnim. Aufgrund seiner räumlich begrenzten Wirkung kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes erfolgt.

Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 30.06.2007 sowie der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schorfheide können parallel dazu eingesehen werden.



Schorfheide, 11.09.2008

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Genehmigung des Bebauungsplans (BBP) Nr. 5 „Böhmerheide“ – 1. Änderung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in der Sitzung am 16.07.2008 als Satzung beschlossene BBP Nr. 5 „Böhmerheide“ – 1. Änderung wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.10.2008 Aktenzeichen 61/G-1/08 gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der BBP Nr. 5 „Böhmerheide“ – 1. Änderung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten (Dienstag von 09⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr, Donnerstag von 09⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr sowie Freitag von 09⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr) im Zimmer 2.11 des Bauamtes der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.: 03335-453417). Auf Verlangen wird über den Inhalt des BBP Auskunft gegeben.

Im Monat November 2008 können die Unterlagen zum Bebauungsplan zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.barnim.de unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

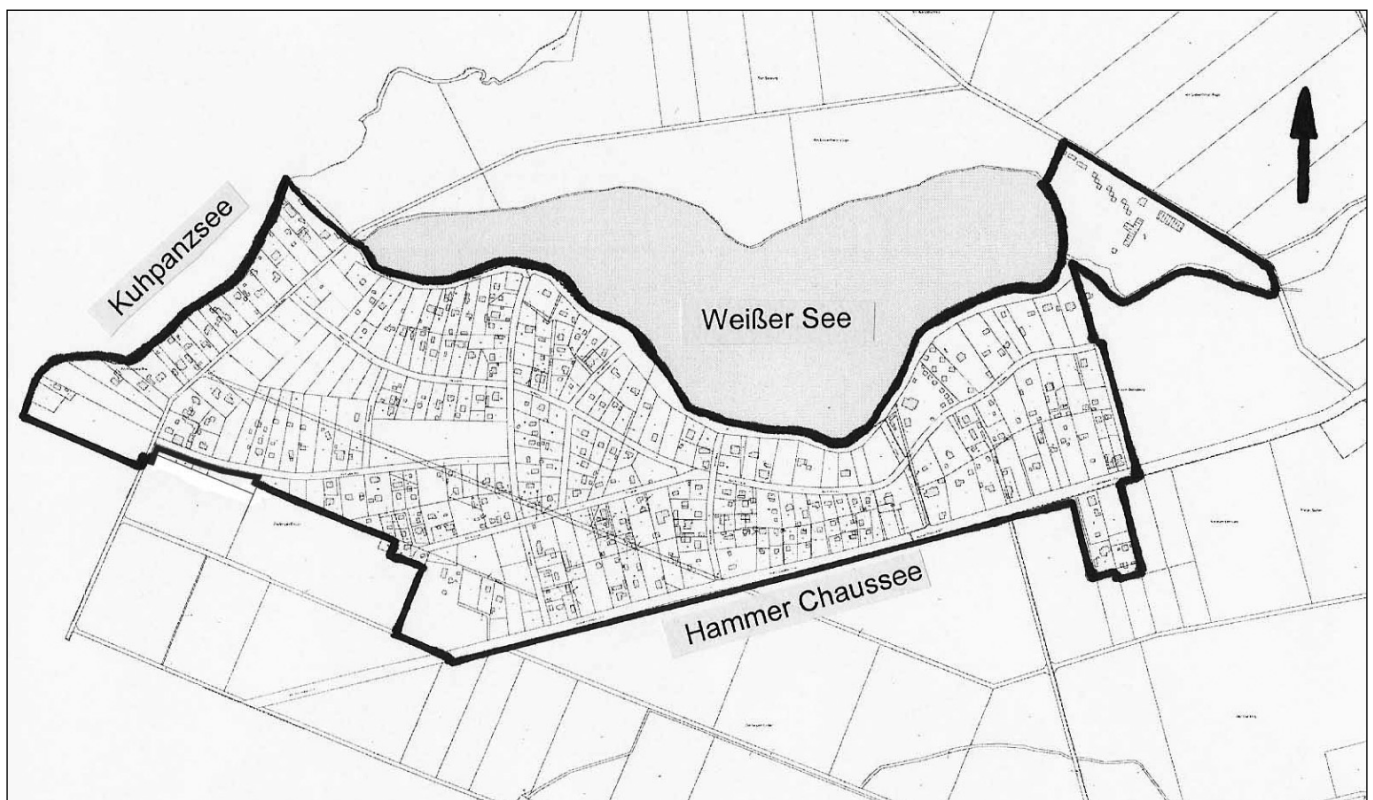
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schorfheide, 13.10.2008



Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Schorfheide, Stimmkreis: Barnim I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem **10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009** durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Einwohnermeldebehörde der Gemeinde Schorfheide

OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Raum 1.5

zu den Zeiten:

dienstags von 09⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr,
donnerstags von 09⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ Uhr bis 16⁰⁰ Uhr
und freitags von 09⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

Februar 2009

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt: „13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den
 - in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
 - in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
 - in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

- b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.
- c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.“

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

A.

Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgekosten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO²-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Fol-

gen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem

räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbar abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der

Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Ehrhard Lehmann Mühlenweg 52 b 03119 Welzow, OT Proschim	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Burkhard Voß Rudolf-Breitscheid-Straße 156 14482 Potsdam	Dr. Elke Seidel Birkhorst 4 b 14547 Beelitz
Tom Kirschey Fürstenberger Straße 6 16775 Stechlin, OT Menz	Christoph Schilka Lindenstraße 4 03096 Guhrow
Axel Vogel Rudolf-Breitscheid-Straße 22 16225 Eberswalde	Wolfgang Renner Byhleguhrer Dorfstraße 100 15913 Byhleguhre-Byhlen
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Carolin Steinmetzer-Mann Rosenweg 6 03238 Massen

Schorfheide, den 16.09.2008



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde laut § 13 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide ausgehängt. Die Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide“ wird hiermit nachgeholt.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 03.09.2008

Öffentlicher Teil

Meisenring - Ortsteil Böhmerheide - Veränderung der Hausnummerierung

Vorlage: BA/0511/08

Beschluss:

1. Die Gemeindevertreter beschließen die Neunummerierung des Meisenringes im Ortsteil Böhmerheide.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit zu informieren.

Der Beschluss Nr. BA/0511/08 wurde einstimmig gefasst.

Auftragsvergabe: Schulstraße - Gemeinde Schorfheide / OT Eichhorst, Lückenschluss Radweg Angermünde - Liebenwalde

Vorlage: BA/0516/08

Beschluss: Es wird beschlossen, den Auftrag „Schulstraße – Gemeinde Schorfheide / OT Eichhorst, Lückenschluss Radweg Angermünde – Liebenwalde an die Firma: THARO GmbH, Angermünder Chaussee 1, 16225 Eberswalde, laut Angebot vom 13.08.2008 zu einer Auftragssumme brutto 189.869,80 € zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0516/08 wurde einstimmig gefasst.

Ersatzneubau Brücke über das Faule-Fließ bei Schluff

Vorlage: BA/0517/08

Beschluss: Es wird beschlossen den Auftrag „Ersatzneubau Brücke über das Faule-Fließ bei Schluff“

Los 1: Überbau mit Auflagerung

Los 2: Unterbau mit Gründung und Erdarbeiten

an die Firma:

WEHNERT GmbH, OT Horka, Hauptstraße 4, 01920 Crostwitz, laut Angebot vom 09.08.2008 zu einer Auftragssumme brutto 67.330,62 € (Los 1 + 2) zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0517/08 wurde einstimmig gefasst.

Auftragsvergabe: Radweg Ortsausgang Lichterfelde bis zum Ortsteil Buckow

Vorlage: BA/0520/08

Beschluss: Es wird beschlossen den Auftrag „Radweg Ortsausgang Lichterfelde bis zum Ortsteil Buckow“ an die Firma: MATTÄI Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Berliner Straße

7d, 16727 Velten, laut Angebot vom 11.08.2008 zu einer Auftragssumme brutto 170.672,03 € zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0520/08 wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Mit Beschluss-Nr. KA/0504/08 und KA/0505/08 wurden jeweils mehrheitlich Beschlüsse über Steuerangelegenheiten gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0491/08

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt eine ca. 58 m² große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 862 sowie das Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 861 mit einer Größe von 42 m² zu verkaufen. Es wird beschlossen, dass der Käufer die anteiligen Vermessungskosten und die Kosten für das Grundstücksgeschäft zu tragen hat.

Der Beschluss Nr. BA/0491/08 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0492/08

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt eine Teilfläche von ca. 149 m² des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 862 zu verkaufen.

Der Beschluss Nr. BA/0492/08 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0512/08

Beschluss: Die Gemeinde Schorfheide verkauft das Flurstück 89 in der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck mit einer Größe von 133 m². Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in Raten.

Die beim Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten sind von den Erwerbern zu tragen.

In den Kaufvertrag ist eine Wertabschöpfungsklausel einzuarbeiten.

Der Beschluss Nr. BA/0512/08 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0513/08

Beschluss: Die Gemeinde Schorfheide verkauft das Flurstück 86 in der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck mit einer Größe von 180 m². Die beim Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen. In den Kaufvertrag ist eine Wertabschöpfungsklausel einzuarbeiten.

Der Beschluss Nr. BA/0513/08 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0514/08

Beschluss: Die Gemeinde Schorfheide verkauft das Flurstück 75/2 in der Flur 5 der Gemarkung Lichterfelde mit einer Größe von 256 m². Die beim Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen. In den Kaufvertrag ist eine Wertabschöpfungsklausel einzuarbeiten.

Der Beschluss Nr. BA/0514/08 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0515/08

Beschluss: Die Gemeinde Schorfheide verkauft das Flurstück 76/2 in der Flur 5 der Gemarkung Lichterfelde mit einer Größe von 295 m². Die beim Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen. In den Kaufvertrag ist eine Wertabschöpfungsklausel einzuarbeiten.

Der Beschluss Nr. BA/0515/08 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0527/08

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt eine ca. 320 m² große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/113 zu verkaufen.

Der Beschluss Nr. BA/0527/08 wurde einstimmig gefasst.

Uwe Schoknecht, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 36. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 10.09.2008

Öffentlicher Teil**Bebauungsplan (BBP) Nr. 33 ‚Müllerland‘ - Beschluss über den Entwurf und die Offenlage**

Vorlage: BA/0506/08

Beschluss:

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 33 „Müllerland“ für das Gebiet der Gemarkung Finowfurt, Flur 11, Flurstück 377 teilweise und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach § 13 a Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss Nr. BA/0506/08 wurde mehrheitlich gefasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 17 A ‚Las-ka‘

Abwägung der Stellungnahmen der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Satzungsbeschluss

Vorlage: BA/0507/08

Beschluss:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 geprüft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Genehmigung des Planes der höheren Verwaltungsbehörde beizufügen.
3. Die von der geänderten Geschossigkeit betroffenen Bürger wurden beteiligt und hatten keine Einwände. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen und Korrekturen (Anlage 2) nicht berührt. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig.
4. Die Gemeindevertretung bestätigt den Durchführungsvertrag zum VBP.
5. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des VBP, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der vorliegenden Fassung vom August 2008 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.
6. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
7. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 bei der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und das anschließende Verfahren nach § 10 Absatz 3 BauGB (Bekanntmachung, Inkrafttreten) durchzuführen.

Der Beschluss Nr. BA/0507/08 wurde mehrheitlich gefasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 16 ‚Erlebnispark Luftfahrt und Technik‘

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Satzungsbeschluss

Vorlage: BA/0508/08

Beschluss:

1. Die während der 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 geprüft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Genehmigung des Planes der höheren Verwaltungsbehörde beizufügen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“ im Ortsteil Finowfurt in einen Bebauungsplan umzuwidmen.
4. Damit ändert sich die Nummerierung. Der Bebauungsplan heißt nunmehr:
Bebauungsplan (BBP) Nr. 34 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“.
5. Die Planzeichnung wird der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung inhaltlich identisch mit dem VBP angepasst.
6. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen und Korrekturen (Anlage 2) nicht berührt. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig.
7. Die Gemeindevertretung bestätigt den Städtebaulichen Vertrag.
8. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des BBP, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der vorliegenden Fassung vom August 2008 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.
9. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
10. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 bei der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und das anschließende Verfahren nach § 10 Absatz 3 BauGB (Bekanntmachung, Inkrafttreten) durchzuführen.

Der Beschluss Nr. BA/0508/08 wurde einstimmig gefasst.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide - Abwägung und Feststellungsbeschluss

Vorlage: BA/0509/08

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat

die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 geprüft.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
3. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen und Korrekturen (Anlage 2) nicht berührt. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig.
4. Die Gemeindevertretung beschließt den Flächennutzungsplan entsprechend Abwägungsergebnis. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zur Genehmigung einzureichen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss Nr. BA/0509/08 wurde einstimmig gefasst.

Abschnittsbildung zum Ausbau der Britzer Straße in Lichterfelde

Vorlage: BA/0519/08

Beschluss: Es wird beschlossen, einen Ausbauabschnitt für den Ausbau der Britzer Straße in Lichterfelde zu bilden.

Der Beschluss Nr. BA/0519/08 wurde einstimmig gefasst.

Auftragsvergabe Britzer Straße Lichterfelde

Vorlage: BA/0518/08

Beschluss: Die getroffene Eilentscheidung zur Auftragsvergabe der Britzer Straße in Lichterfelde wird bestätigt.

Der Beschluss Nr. BA/0518/08 wurde einstimmig gefasst.

Energiekosten Straßenbeleuchtung

Vorlage: BA/0524/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, die zu erwartenden höheren Kosten von ca. 15 T€ in der Haushaltsstelle „Energiekosten Straßenbeleuchtung“ aus der Haushaltsstelle „Winterdienst“ zu decken.

Der Beschluss Nr. BA/0524/08 wurde mehrheitlich gefasst.

Veränderung der Gesellschaftsbeteiligung an der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE kommunale Aktionäre mbH

Vorlage: KA/0525/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, den Gesellschafteranteil an der GfIdOkA von 200,00 € auf 500,00 € zu erhöhen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle hierfür notwendigen Verträge abzuschließen.

Der Beschluss Nr. KA/0525/08 wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Mit Beschluss-Nr. HA/0526/08 wurde mehrheitlich der Beschluss über eine Personalangelegenheit gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0523/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide stimmt dem Vertrag zum Erwerb des Grundstücks Gemarkung Werbellin, Flur 1, Flurstück 21; Größe 5.430 m² zu.

Die beim Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten trägt die Gemeinde Schorfheide.

Der Beschluss Nr. BA/0523/08 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0528/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Ankauf des Grundstücks Gemarkung Altenhof, Flur 2, Flurstück 124/3.

Der Beschluss Nr. BA/0528/08 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0529/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Ankauf des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 261.

Der Beschluss Nr. BA/0529/08 wurde mehrheitlich gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0530/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Ankauf des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 545 und die Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 717.

Der Beschluss Nr. BA/0530/08 wurde mehrheitlich gefasst.

Uwe Schoknecht, Bürgermeister

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2009.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2009 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2008 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragun-

gen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2009 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2009 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2009 oder wenn nach dem 1. Januar 2009 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2009 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2009 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2008 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
- und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableis-

tet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2007 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt

werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2008 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2009 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2009 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2009, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2009 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2009 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2009 von Bedeutung sind, zu beachten:

Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden

- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen,

der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter

<http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2009 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2009 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter:

<http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wir-

ken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1991 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1991 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2009 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine

„manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2010 dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2009 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die bisherige nicht verlängerbare zweijährige Antragsfrist gibt es nicht mehr.*) Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteuerveranlagung. Der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2009 kann nur bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden.

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2009 gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2010, die

allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens
8.00 - 12.00 Uhr

Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

*) Dies gilt erstmals für Anträge auf Veranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sowie in Fällen, in denen bis zum 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung noch nicht bestandskräftig entschieden ist

IMPRESSUM

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister (v.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Tel.: 03335 453418
e-mail: s.krumbholz.schorfheide@barnim.de

Satz: image graphic

Druck: Grill & Frank • Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich oder bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.